Pr. 312/05

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Entscheidung Nr. 6990 (V) vom 6.7.2005
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 142 vom 30.7.2005

Von Amts wegen auf Anregung von:
Stadt Dortmund
- Ordnungsamt -
Hoher Wall 5-7
44122 Dortmund
Az.: 32/2-ILG/Juschu

Verfahrensbeteiligte:
Goldlight Film
Am Fleckenberg 15
65549 Limburg

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 9.5.2005 eingegangene Anregung am 6.7.2005
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende: [redacted]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien: [redacted]

Träger der öffentlichen Jugendhilfe: [redacted]

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**Hentai Teil 1**“
Goldlight Film, Limburg

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

G r ü n d e

Der Videofilm “Hentai Teil 1”, Goldlight Film, Limburg, war auf Anregung des Ordnungsamtes der Stadt Dortmund in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Der Videofilm „Hentai Teil 1“ mit einer Lauflänge von 4 Stunden, 31 Minuten enthält u.a. die von der Bundesprüfstelle indizierten Video-Zeichen-Trickfilme mit den Titeln „Cool Devices Nr. 1-6“.

Der Videofilm „Cool Devices Vol. 1“ wurde indiziert durch die Entscheidungs-Nr. 5571 (V), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.4.1999. „Cool Devices Vol. 2“ wurde indiziert durch Entscheidung Nr. 5571 (V), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.4.1999.

„Cool Devices Vol. 3“ wurde in die Liste aufgenommen durch Entscheidung Nr. 5572 (V), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.4.1999.

„Cool Devices Vol. 4“ wurde indiziert durch Entscheidung Nr. I 24/04 vom 17.9.2004, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 30.9.2004, Vol. 5 und 6 wurde indiziert durch Entscheidung Nr. I 25/04 vom 17.9.2004, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 30.9.2004.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon in Kenntnis gesetzt, dass die Bundesprüfstelle beabsichtigt, den Film zu indizieren. Sie hat sich nicht geäußert.

Bezüglich der Begründungen der Indizierung sowie der Ausführungen zum Kunstvorbehalt kann voll inhaltlich auf die Indizierungsentscheidungen Bezug genommen werden, wobei diese als Anlage beigefügt sind.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,

6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

[redacted]